reformierte kirche wil hüntwangen wasterkingen

REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE WIL-HÜNTWANGEN-WASTERKINGEN

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Wil-Hüntwangen-Wasterkingen und deren Präsidentin bzw. Präsidenten für die Amtsdauer 2026 bis 2030

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 3. Oktober 2025 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder der ev.-ref. Kirchenpflege WHW und deren Präsidentin bzw. Präsidenten innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden (in alphabetischer Reihenfolge):

Als Mitglied der Schulpflege SUR:

Aeschlimann, Martin	1957	Weiherstrasse 1, 8194 Hüntwangen	Elektroingenieur, Pensionierter Informatiker	Bisher	Parteilos
Angst, Ulrich	1971	Wendelbuckstrasse 6, 8196 Wil ZH	Sanitärinstallateur, Brunnenmeister	Bisher	Parteilos
Bär Briner, Susanna	1959	Geroldsweg 5, 8196 Wil ZH	Schulische Heilpädagogin	Bisher	Parteilos
Blaser, Heinz	1954	Im Scheiehaag 24, 8195 Wasterkingen	Pensionierter Bauleiter	Bisher	Parteilos
Boppart, Andreas	1979	Lirenhofstrasse 2a, 8196 Wil ZH	Theologe, Leiter für Campus für Christus CH	Bisher	Parteilos
Schilling, Ulrich	1972	Froburgstrasse 10, 8194 Hüntwangen	Hochschullehrer	Bisher	Parteilos

Als Präsidentin bzw. Präsident der Schulpflege SUR:

Bär Briner, Susanna	1959	Geroldsweg 5, 8196 Wil ZH	Schulische Heilpädagogin	Bisher	Parteilos

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen, bis spätestens Freitag, 5. Dezember 2025, 11.00 Uhr**, die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Wil ZH (wahlleitende Behörde), Dorfstrasse 15a, Postfach 15, 8196 Wil ZH, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Als Mitglied der ev.-ref. Kirchenpflege ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren Wohnsitz im Gebiet der ev.-ref. Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen hat und der ev.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich angehört (§ 23 GPR und Art. 3 und 5 der Kirchgemeindeordnung WHW i.V.m. Art. 20 Kirchenordnung der ev.-ref. Landeskirche, LS 181.10). Als Präsidentin bzw. Präsident der Kirchenpflege WHW kann eine der Personen gewählt werden, die Sie als Mitglied der jeweiligen Behörde wählen.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse,** dem Zusatz **«bisher»,** wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge stehen auf der Webseite der Politischen Gemeinde Wil ZH zur Verfügung (Rubrik Neuigkeiten / Gesamterneuerungswahlen 2026 / datiert vom 03.10.2025).

Sofern während der zweiten Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wählvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am Freitag, 12. Dezember 2025, im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Wil ZH (Webseite) publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 3. Oktober 2025 **am Sonntag, 8. März 2026**, statt. In Anwendung von Art. 6 der Kirchgemeindeordnung WHW i.V.m. § 55 Abs. 1 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt, auf welchem die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

8196 Wil ZH, 28. November 2025

GEMEINDERAT WIL ZH
wahlleitende Behörde